

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae,
Dr. Thomas Gambke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/811 –**

Steuerpolitische Vorhaben der Bundesregierung in Bezug auf die Einkommensteuer und das Lohnsteuerabzugsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Der zwischen CDU, CSU und SPD geschlossene Koalitionsvertrag sieht steuerpolitische Initiativen und unter anderem Änderungen des Faktorverfahrens beim Lohnsteuerabzug vor. In der öffentlichen Berichterstattung werden zudem Pläne in Bezug auf den Abbau der sogenannten kalten Progression und die Reform des Solidaritätszuschlages benannt (vgl. www.boerse-go.de/nachricht/union-will-soli-in-einkommensteuertarif-einbauen-zeitung,a3678131.html) sowie die steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden (vgl. www.heute.de/Schwesig-will-Alleinerziehende-entlasten-32266724.html). Fraglich ist, welche Pläne die Bundesregierung wann und auf welche Weise umsetzen möchte.

1. Was plant die Bundesregierung zur Reform des Solidaritätszuschlages, und wann wird die Bundesregierung eine solche Reform auf den Weg bringen?

Der Koalitionsvertrag sieht vor, eine Kommission zu Fragen der föderalen Finanzbeziehungen einzurichten, die sich unter anderem auch mit dieser Frage befassen wird.

2. Wie sieht der Einkommensteuertarifverlauf aus, wenn der Solidaritätszuschlag in die Einkommensteuer integriert und der Tarifverlauf entsprechend angepasst wird (bitte Formel entsprechend § 32a des Einkommensteuergesetzes – EStG – angeben)?

Eine Integration des Solidaritätszuschlages in den Einkommensteuertarif wäre aufgrund der bestehenden Freigrenze für kleine Einkommen sowie der „Einschleifzone“ auf die Normalbelastung von derzeit 5,5 Prozent schwierig.

3. Wie definiert die Bundesregierung den Effekt der kalten Progression, wie beurteilt die Bundesregierung diesen Effekt aus steuersystematischer Sicht, und welche Auswirkung hat nach Ansicht der Bundesregierung eine Anhebung des Grundfreibetrages auf den Effekt der kalten Progression?

Die Progression im Einkommensteuertarif führt dazu, dass bei einer Einkommenserhöhung nicht nur der Steuerbetrag, sondern auch die durchschnittliche Steuerbelastung (Durchschnittssteuersatz: Steuerbetrag im Verhältnis zum Einkommen) steigt. Dieser Progressionseffekt entsteht auch dann, wenn das nominale Einkommen eines bzw. einer Steuerpflichtigen nur im Ausmaß der Inflation erhöht wird. In diesem Fall bleibt das reale Einkommen vor Steuern unverändert. Aufgrund des nominal höheren Einkommens ergibt sich ein höherer Durchschnittssteuersatz. Das nach Steuern verfügbare Einkommen sinkt. Inflationsausgleichende Einkommenserhöhungen führen daher zum Effekt der kalten Progression.

Die kalte Progression resultiert aus dem gewählten Steuertarifverlauf und ist daher systemimmanent. Um die kalte Progression auszugleichen, müssten die Grenzen der Tarifabschnitte entsprechend der Inflationsrate auf der Einkommensskala „nach rechts“ verschoben werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Grundfreibetrag, der als Nullzone im Einkommensteuertarif ausgestaltet ist. Eine isolierte Anhebung des Grundfreibetrags ohne Rechtsverschiebung anderer Tarifabschnitte beseitigt den Effekt der kalten Progression daher nicht.

4. Tritt nach Ansicht der Bundesregierung der Effekt der kalten Progression nur dann auf, wenn die Grenzbelastung und die Durchschnittsbelastung in der Einkommensteuer steigen (falls nein, bitte begründen)?

Die (kalte) Progression ist durch steigende Durchschnittssteuersätze definiert, die sich aus dem Grundfreibetrag und den im Tarifverlauf steigenden Grenzsteuersätzen ergeben. Daher kommt es auch im Bereich des Spitzensteuersatzes trotz konstantem Grenzsteuersatz zu kalter Progression, weil die Durchschnittsbelastung weiter zunimmt.

5. Wie beeinflusst nach Ansicht der Bundesregierung eine Anhebung des Grundfreibetrages den Effekt der kalten Progression, in welcher Höhe plant die Bundesregierung in diesem und den folgenden Kalenderjahren den Grundfreibetrag anzuheben, und welche Auswirkungen ergeben sich dadurch für die öffentlichen Haushalte (bitte für die Jahre 2014, 2015, 2016 und 2017 gesondert ausweisen)?

Zur Frage der Auswirkung einer Anhebung des Grundfreibetrages wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Der Grundfreibetrag wurde im Jahr 2014 – orientiert an den Ergebnissen des Neunten Berichts über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) – von 8 130 Euro auf 8 354 Euro erhöht. Auf der Basis des nächsten Existenzminimumsbericht ist über die nächsten Schritte zu entscheiden.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die historische Entwicklung des Problems der kalten Progression unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung seit dem Jahr 1998 und der im gleichen Zeitraum eingeführten Veränderungen an Grundfreibetrag und Einkommensteuertarifverlauf?

Durch die mehrfachen Senkungen des Einkommensteuertarifs seit dem Jahr 1998 wurde dem Effekt der kalten Progression entgegengewirkt. Die Bundes-

regierung wird Ende des Jahres 2014 einen Bericht zur Entwicklung der kalten Progression bei der Einkommensteuer dem Deutschen Bundestag vorlegen. Auf der Basis dieses Berichts muss dann über die nächsten Schritte entschieden werden.

7. Wie hat sich die Belastung des jeweils durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommens mit direkten Steuern und Abgaben seit dem Jahr 1998 entwickelt (ledig/alleinstehend ein Kind/alleinverdienend/alleinverdienend zwei Kinder), und wie beurteilt die Bundesregierung diese Entwicklung?

Die Belastung von durchschnittlichen Arbeitnehmereinkommen seit 1998 kann den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Der Anteil des verfügbaren Einkommens am durchschnittlichen Jahresarbeitslohn hat sich im Zeitraum 1998 bis 2012 grundsätzlich erhöht. Die Abgabenbelastung (direkte Steuern und Sozialabgaben) ist also in diesem Zeitraum tendenziell gesunken. Das belegt, dass Wirtschaftswachstum, Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und wirtschaftliche Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen erreicht werden können.

Ledige Arbeitnehmer, ohne Kinder (Steuerklasse I)¹

Jahr	Jahresarbeitslohn ²	Lohnsteuer		Solidaritätszuschlag		Steuer insgesamt		Sozialabgaben insgesamt (Arbeitn.anteil)		Abgaben insgesamt		verfügbares Einkommen	
		Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1998	24 704	4 387	17,8	241	1,0	4 628	18,7	5 200	21,0	9 828	39,8	14 876	60,2
1999	25 008	4 395	17,6	242	1,0	4 637	18,5	5 189	20,7	9 826	39,3	15 182	60,7
2000	25 479	4 332	17,0	238	0,9	4 570	17,9	5 249	20,6	9 819	38,5	15 660	61,5
2001	25 959	4 097	15,8	225	0,9	4 322	16,6	5 335	20,6	9 657	37,2	16 302	62,8
2002	25 911	4 083	15,8	225	0,9	4 308	16,6	5 351	20,7	9 659	37,3	16 252	62,7
2003	26 214	4 182	16,0	230	0,9	4 412	16,8	5 518	21,0	9 930	37,9	16 284	62,1
2004	26 332	3 874	14,7	213	0,8	4 087	15,5	5 543	21,1	9 630	36,6	16 702	63,4
2005 ⁴	26 524	3 847	14,5	212	0,8	4 059	15,3	5 716	21,6	9 775	36,9	16 749	63,1
2006	26 765	3 885	14,5	214	0,8	4 099	15,3	5 795	21,6	9 894	37,0	16 871	63,0
2007	27 196	3 973	14,6	219	0,8	4 192	15,4	5 507	20,3	9 699	35,7	17 497	64,3
2008	27 827	4 119	14,8	227	0,8	4 346	15,6	5 611	20,2	9 957	35,8	17 870	64,2
2009	27 728	3 960	14,3	218	0,8	4 178	15,1	5 719	20,6	9 897	35,7	17 831	64,3
2010	27 997	3 659	13,1	201	0,7	3 860	13,8	5 732	20,5	9 592	34,3	18 405	65,7
2011	28 333	3 664	12,9	202	0,7	3 866	13,6	5 914	20,9	9 780	34,5	18 553	65,5
2012	30 432	4 160	13,7	229	0,8	4 389	14,4	6 307	20,7	10 696	35,1	19 736	64,9
2013	31 089	4 279	13,8	235	0,8	4 514	14,5	6 350	20,4	10 864	34,9	20 225	65,1

¹ Bei einem unverheiratet zusammenlebenden Paar wird jeder Partner nach der Grundtabelle besteuert.

² Die Durchschnittswerte vergangener Jahre beruhen auf den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie ergeben sich als Quotient der inländischen Bruttolohn- und -gehaltssumme mit der Zahl der inländischen Arbeitnehmer. Die Höhe des Arbeitslohns 2013 wurde geschätzt.

³ In Prozent zu Spalte 2.

⁴ Unter Berücksichtigung des Sonderbeitrags für Krankenversicherte und des Pflegezuschlags für Kinderlose ab 2005.

Quelle: Berechnung und Fortschreibungen auf der Grundlage der Steuerstatistiken durch das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT).

Alleinerziehender mit einem Kind (Steuerklasse II)¹

Jahr	Jahres- arbeits- lohn ¹	Lohnsteuer		Solidaritäts- zuschlag		Steuer insgesamt		Sozialabgaben insgesamt (Arbeitn.anteil)		Abgaben insgesamt		Kinder- geld ³	verfügbares Einkommen	
		Euro	Euro	% ²	Euro	% ²	Euro	% ²	Euro	% ²	Euro		% ²	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
1998	24 704	3 501	14,2	135	0,5	3 636	14,7	5 200	21,0	8 836	35,8	1 534	17 402	70,4
1999	25 008	3 494	14,0	134	0,5	3 628	14,5	5 189	20,7	8 817	35,3	1 534	17 725	70,9
2000	25 479	3 425	13,4	131	0,5	3 556	14,0	5 249	20,6	8 805	34,6	1 657	18 331	71,9
2001	25 959	3 233	12,5	123	0,5	3 357	12,9	5 335	20,6	8 692	33,5	1 657	18 924	72,9
2002	25 911	3 372	13,0	97	0,4	3 469	13,4	5 351	20,7	8 820	34,0	1 848	18 939	73,1
2003	26 214	3 467	13,2	101	0,4	3 568	13,6	5 518	21,0	9 086	34,7	1 848	18 976	72,4
2004	26 332	3 490	13,3	104	0,4	3 594	13,6	5 543	21,1	9 137	34,7	1 848	19 043	72,3
2005	26 524	3 473	13,1	105	0,4	3 578	13,5	5 650	21,3	9 227	34,8	1 848	19 145	72,2
2006	26 765	3 510	13,1	107	0,4	3 617	13,5	5 728	21,4	9 345	34,9	1 848	19 268	72,0
2007	27 196	3 596	13,2	111	0,4	3 707	13,6	5 439	20,0	9 146	33,6	1 848	19 898	73,2
2008	27 827	3 739	13,4	118	0,4	3 857	13,9	5 541	19,9	9 398	33,8	1 848	20 277	72,9
2009	27 728	3 584	12,9	107	0,4	3 691	13,3	5 650	20,4	9 341	33,7	2 068	20 455	73,8
2010	27 997	3 309	11,8	80	0,3	3 389	12,1	5 662	20,2	9 052	32,3	2 208	21 153	75,6
2011	28 333	3 314	11,7	81	0,3	3 395	12,0	5 844	20,6	9 239	32,6	2 208	21 302	75,2
2012	30 432	3 803	12,5	104	0,3	3 907	12,8	6 231	20,5	10 138	33,3	2 208	22 502	73,9
2013	31 089	3 919	12,6	110	0,4	4 029	13,0	6 272	20,2	10 301	33,1	2 208	22 996	74,0

¹ Die Durchschnittswerte vergangener Jahre beruhen auf den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie ergeben sich als Quotient der inländischen Bruttolohn- und -gehaltssumme mit der Zahl der inländischen Arbeitnehmer. Die Höhe des Arbeitslohns 2013 wurde geschätzt.

² In Prozent zu Spalte 2.

³ Im Jahr 2009 einschließlich einmaliger Kindergeldzahlung i. H. v. 100 Euro je Kind.

Quelle: Berechnung und Fortschreibungen auf der Grundlage der Steuerstatistiken durch das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT).

Verheirateter Arbeitnehmer, keine Kinder (Steuerklasse III)¹

Jahr	Jahres- arbeits- lohn ²	Lohnsteuer		Solidaritäts zuschlag		Steuer insgesamt		Sozialabgaben insgesamt (Arbeitn.anteil)		Abgaben insgesamt		verfügbares Einkommen	
		Euro	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1998	24 704	1 605	6,5	0	0,0	1 605	6,5	5 200	21,0	6 805	27,5	17 899	72,5
1999	25 008	1 449	5,8	0	0,0	1 449	5,8	5 189	20,7	6 638	26,5	18 370	73,5
2000	25 479	1 382	5,4	0	0,0	1 382	5,4	5 249	20,6	6 631	26,0	18 848	74,0
2001	25 959	1 216	4,7	0	0,0	1 216	4,7	5 335	20,6	6 551	25,2	19 408	74,8
2002	25 911	1 206	4,7	0	0,0	1 206	4,7	5 351	20,7	6 557	25,3	19 354	74,7
2003	26 214	1 274	4,9	0	0,0	1 274	4,9	5 518	21,0	6 792	25,9	19 422	74,1
2004	26 332	914	3,5	0	0,0	914	3,5	5 543	21,1	6 457	24,5	19 875	75,5
2005	26 524	912	3,4	0	0,0	912	3,4	5 716	21,6	6 628	25,0	19 896	75,0
2006	26 765	958	3,6	0	0,0	958	3,6	5 795	21,6	6 753	25,2	20 012	74,8

Jahr	Jahres- arbeits- lohn ²	Lohnsteuer		Solidaritäts- zuschlag		Steuer insgesamt		Sozialabgaben insgesamt (Arbeitn.anteil)		Abgaben insgesamt		verfügbares Einkommen	
		Euro	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro
2007	27 196	1 044	3,8	0	0,0	1 044	3,8	5 507	20,3	6 551	24,1	20 645	75,9
2008	27 827	1 170	4,2	0	0,0	1 170	4,2	5 611	20,2	6 781	24,4	21 046	75,6
2009	27 728	1 030	3,7	0	0,0	1 030	3,7	5 719	20,6	6 749	24,3	20 979	75,7
2010	27 997	1 186	4,2	0	0,0	1 186	4,2	5 732	20,5	6 918	24,7	21 079	75,3
2011	28 333	1 212	4,3	0	0,0	1 212	4,3	5 914	20,9	7 126	25,2	21 207	74,8
2012	30 432	1 618	5,3	0	0,0	1 618	5,3	6 307	20,7	7 925	26,0	22 507	74,0
2013	31 089	1 696	5,5	0	0,0	1 696	5,5	6 350	20,4	8 046	25,9	23 043	74,1

¹ Eingetragene Lebenspartnerschaften sind den Ehen steuerlich gleichgestellt.

² Die Durchschnittswerte vergangener Jahre beruhen auf den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie ergeben sich als Quotient der inländischen Bruttolohn- und -gehaltssumme mit der Zahl der inländischen Arbeitnehmer. Die Höhe des Arbeitslohns 2013 wurde geschätzt.

³ In Prozent zu Spalte 2.

Quelle: Berechnung und Fortschreibungen auf der Grundlage der Steuerstatistiken durch das Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik (FIT)

Verheirateter Arbeitnehmer, zwei Kinder (Steuerklasse III)¹

Jahr	Jahres- arbeits- lohn ²	Lohnsteuer		Solidaritäts- zuschlag		Steuer insgesamt		Sozialabgaben insgesamt (Arbeitn.anteil)		Abgaben insgesamt		Kinder- geld ⁴	verfügbares Einkommen	
		Euro	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro	% ³	Euro		% ³	Euro
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	15	16
1998	24 704	1 605	6,5	0	0,0	1 605	6,5	5 200	21,0	6 805	27,5	3 068	20 967	84,9
1999	25 008	1 449	5,8	0	0,0	1 449	5,8	5 189	20,7	6 638	26,5	3 068	21 438	85,7
2000	25 479	1 382	5,4	0	0,0	1 382	5,4	5 249	20,6	6 631	26,0	3 313	22 161	87,0
2001	25 959	1 216	4,7	0	0,0	1 216	4,7	5 335	20,6	6 551	25,2	3 313	22 721	87,5
2002	25 911	1 206	4,7	0	0,0	1 206	4,7	5 351	20,7	6 557	25,3	3 696	23 050	89,0
2003	26 214	1 274	4,9	0	0,0	1 274	4,9	5 518	21,0	6 792	25,9	3 696	23 118	88,2
2004	26 332	914	3,5	0	0,0	914	3,5	5 543	21,1	6 457	24,5	3 696	23 571	89,5
2005	26 524	912	3,4	0	0,0	912	3,4	5 650	21,3	6 562	24,7	3 696	23 658	89,2
2006	26 765	958	3,6	0	0,0	958	3,6	5 728	21,4	6 686	25,0	3 696	23 775	88,8
2007	27 196	1 044	3,8	0	0,0	1 044	3,8	5 439	20,0	6 483	23,8	3 696	24 409	89,8
2008	27 827	1 170	4,2	0	0,0	1 170	4,2	5 541	19,9	6 711	24,1	3 696	24 812	89,2
2009	27 728	1 030	3,7	0	0,0	1 030	3,7	5 650	20,4	6 680	24,1	4 136	25 184	90,8
2010	27 997	1 186	4,2	0	0,0	1 186	4,2	5 662	20,2	6 848	24,5	4 416	25 565	91,3
2011	28 333	1 212	4,3	0	0,0	1 212	4,3	5 844	20,6	7 056	24,9	4 416	25 693	90,7
2012	30 432	1 618	5,3	0	0,0	1 618	5,3	6 231	20,5	7 849	25,8	4 416	26 999	88,7
2013	31 089	1 696	5,5	0	0,0	1 696	5,5	6 272	20,2	7 968	25,6	4 416	27 537	88,6

¹ Eingetragene Lebenspartnerschaften sind den Ehen steuerlich gleichgestellt.

² Die Durchschnittswerte vergangener Jahre beruhen auf den Ergebnissen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie ergeben sich als Quotient der inländischen Bruttolohn- und -gehaltssumme mit der Zahl der inländischen Arbeitnehmer. Die Höhe des Arbeitslohns 2013 wurde geschätzt.

³ In Prozent zu Spalte 2.

⁴ Im Jahr 2009 einschließlich einmaliger Kindergeldzahlung i. H. v. 100 Euro je Kind.

8. Wie hoch sind nach Auffassung der Bundesregierung die in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zu erwartenden steuerlichen Mehreinnahmen aus der kalten Progression (bitte Berechnung detailliert aufschlüsseln)?

Die Ergebnisse der Modellberechnungen zum Effekt der kalten Progression unter Berücksichtigung des in den folgenden Jahren geltenden Steuerrechts (insbesondere Tarifsenkung 2014, Stufenplan zur verbesserten Absetzbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge) lauten wie folgt:

Jahr	Preisentwicklung gegenüber 2013	Steuermehrbelastung durch kalte Progression
2014	+ 1,79 Prozent	770 Mio. Euro
2015	+ 3,51 Prozent	3 170 Mio. Euro
2016	+ 5,27 Prozent	5 580 Mio. Euro
2017	+ 7,06 Prozent	8 040 Mio. Euro

9. In welchem Umfang sieht die Bundesregierung Spielräume zur Minderung der kalten Progression unter Berücksichtigung der Entwicklung der Staatsverschuldung und dem Ziel eines strukturausgeglichenen Bundeshaushaltes, und wie sieht der Einkommensteuertarifverlauf aus, wenn es zu einer entsprechenden Milderung der kalten Progression kommt (bitte Formel entsprechend § 32a EStG angeben)?
10. Inwiefern sieht die Bundesregierung Spielräume zur Abflachung der Progression zwischen Grundfreibetrag und einem Einkommen von 13 469 Euro (sogenannter Mittelstandsbauch), und strebt die Bundesregierung hier Veränderungen im Einkommensteuertarif an?
11. Wie sieht der Einkommensteuertarifverlauf aus, wenn der Solidaritätszuschlag in die Einkommensteuer integriert und der Tarifverlauf entsprechend angepasst wird und gleichzeitig der Abbau der kalten Progression im Einkommensteuertarif berücksichtigt wird (bitte Formel entsprechend § 32a EStG angeben)?
12. Welchen Zeitplan und welche Vorgehensweise verfolgt die Bundesregierung bei der im Entwurf des Nationalen Reformprogramms 2014 angekündigten Überprüfung der kalten Progression?

Die Fragen 9 bis 12 werden im Sachzusammenhang gemeinsam beantwortet. Die Bundesregierung wird Ende des Jahres 2014 einen Bericht zur Entwicklung der kalten Progression bei der Einkommensteuer dem Deutschen Bundestag vorlegen. Auf der Basis dieses Berichts wird dann – insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anforderungen der Haushaltskonsolidierung – über mögliche Anpassungen bei der Einkommensbesteuerung zu entscheiden sein.

13. Wie viele Steuerpflichtige entscheiden sich seit der Einführung des Faktorverfahrens für die Lohnsteuerklassenwahl IV und IV ohne Faktorverfahren (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Das Faktorverfahren wurde im Jahr 2010 eingeführt. Steuerstatistische Auswertungen liegen derzeit nur bis zum Jahr 2009 vor.

14. Wie plant die Bundesregierung zu prüfen, ob die beabsichtigten Änderungen am Faktorverfahren zu einem Anstieg der Inanspruchnahme des Verfahrens führen, wenn der Bundesregierung laut ihrer Antwort auf die Schriftliche Frage 44 auf Bundestagsdrucksache 18/729 aufgrund fehlender statistischer Datenerfassung nicht bekannt ist, wie viele Steuerpflichtige das Faktorverfahren in Anspruch nehmen?

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig, ob zukünftig die Möglichkeit einer statistischen Auswertung auf der Grundlage der neu aufgebauten ELStAM-Datenbank besteht.

15. Welchen Anstieg der sich für das Faktorverfahren entscheidenden Steuerpflichtigen erwartet die Bundesregierung nach Einführung der angekündigten Anpassungen am Verfahren?

Mit der geplanten Vereinfachung des Faktorverfahrens erhofft sich die Bundesregierung einen spürbaren Anstieg der Inanspruchnahme des Faktorverfahrens. Konkrete Zielvorgaben hat sich die Bundesregierung jedoch nicht gesetzt.

16. Wie viele Steuerpflichtige entscheiden sich seit der Einführung des Faktorverfahrens für die Lohnsteuerklassenkombination III und V (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

17. Für wie viele Steuerpflichtige wird der Lohnsteuerabzug aufgrund mehrerer nichtselbständiger Beschäftigungsverhältnisse auch nach der Lohnsteuerklasse VI vorgenommen, und wie hoch sind die nach Lohnsteuerklasse VI versteuerten Einkünfte (bitte detailliert nach Geschlechtern und Einkommensgruppen in 10 000-Euro-Schritten aufschlüsseln)?

Steuerstatistische Angaben zur Steuerklasse VI liegen nicht vor, da lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus der Steuerklasse VI in der Steuerstatistik stets mit den Einkünften des Steuerpflichtigen aus den Steuerklassen I bis V zusammengefasst werden.

18. Welche Änderungen plant die Bundesregierung beim Kinderfreibetrag oder beim Kindergeld, welche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte hätten diese Änderungen, und wann sollen sie eingeführt werden?

Eine Entscheidung über die im Zusammenhang mit Kinderfreibetrag und Kindergeld gesetzlichen Anpassungen wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt. Eine Festlegung ist noch nicht erfolgt.

19. Welche Änderungen plant die Bundesregierung bei der steuerlichen Entlastung von Alleinerziehenden, welche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte hätten diese Änderungen, und wann sollen sie eingeführt werden?

Die Meinungsbildung über mögliche und denkbare zukünftige Gestaltungen eines Entlastungsbetrages für Alleinerziehende ist innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

20. Welche weiteren Änderungen des Einkommensteuergesetzes plant die Bundesregierung, welche Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte hätten diese Änderungen, und wann sollen sie eingeführt werden?

Fachlich notwendiger oder redaktioneller Bedarf für Änderungen des Einkommensteuergesetzes kann sich fortlaufend aufgrund europäischer Entwicklungen, zum Beispiel dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union, und nationaler Gesetzgebung oder Rechtsprechung ergeben. Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu am 21. März 2014 den Fraktionen im Deutschen Bundestag einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften übersandt.